

Gesetz über Geoinformation (KGeoIG)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **214.7.1**

Geändert: 150.1 | 210.1 | 214.5.1 | 262.1 | 635.1.1 | 710.1 | 780.1 | 812.1 |
917.1

Aufgehoben: 214.6.1 | 214.7.1

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG) und seine Ausführungsbestimmungen;

nach Einsicht in die Botschaft 2023-DFIN-26 des Staatsrates vom 26. September 2023;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes

¹ In diesem Gesetz wird der Vollzug der Bundesgesetzgebung über Geoinformation geregelt.

² Mit ihm soll die Bearbeitung von Geobasisdaten im gesamten Kantonsgebiet sichergestellt werden.

³ Dazu regelt es:

- a) das Erheben, Nachführen, Verwalten und die Nutzung von Geobasisdaten sowie den Zugang zu diesen Daten (Bearbeitung von Geodaten);
- b) die amtliche Vermessung;

- c) den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen;
- d) den Leitungskataster.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die folgenden Geobasisdaten:

- a) Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit des Kantons oder der Gemeinden;
- b) Geobasisdaten des kantonalen Rechts.

2 Geodatenbearbeitung

Art. 3 Erheben, Nachführen und Verwalten

¹ Das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten, die unter dieses Gesetz fallen, richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über Geoinformation.

Art. 4 Pflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer

¹ Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Unterstützung bei der Erhebung und Nachführung von Geobasisdaten gelten beim Erheben und Nachführen von Geobasisdaten des kantonalen Rechts sinngemäss.

Art. 5 Qualitative und technische Anforderungen

¹ Die qualitativen und technischen Anforderungen an Geobasisdaten und sie beschreibende Geometadaten werden in den Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes festgelegt.

Art. 6 Geobasisdatenkataloge

¹ Die Geobasisdaten gemäss diesem Gesetz sind in zwei Katalogen aufgeführt, welche die Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit des Kantons oder der Gemeinden und die Geobasisdaten des kantonalen Rechts verzeichnen. In den Katalogen wird insbesondere präzisiert, welche Rechtsgrundlagen gelten und von welchen Stellen oder Gemeinwesen die Geobasisdaten erhoben, nachgeführt und verwaltet werden.

² Im Weiteren wird der Inhalt der Geobasisdatenkataloge auf dem Verordnungsweg bestimmt.

Art. 7 Zugang – Frei zugängliche Daten

¹ Auf die Geobasisdaten kann grundsätzlich über Geodienste zugegriffen werden.

² Wenn dies der Fall ist, sind der Zugang zu den Geobasisdaten und ihre Nutzung gebührenfrei. Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

³ Die Geodienste von kantonalem Interesse und die an sie gestellten qualitativen und technischen Anforderungen werden auf dem Verordnungsweg bestimmt.

Art. 8 Zugang – Austausch unter Behörden

¹ Die Behörden des Kantons und der Gemeinden gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu Geobasisdaten.

² Die bundesrechtlichen Bestimmungen über den Austausch von Geodaten unter Behörden gelten sinngemäss.

Art. 9 Datenschutz

¹ Wenn aus Geobasisdaten des kantonalen Rechts Personendaten gewonnen werden können, gelten die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

3 Amtliche Vermessung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Grundsatz

¹ Die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht über die amtliche Vermessung werden auf dem Verordnungsweg erlassen; folgende Bestimmungen bleiben vorbehalten.

² Der Staatsrat regelt insbesondere Folgendes:

- a) die Organisation der amtlichen Vermessung;
- b) die ergänzenden Bestimmungen zum Bundesrecht über den Inhalt der amtlichen Vermessung;
- c) das anwendbare Verfahren für Hoheitsgrenzänderungen und die Nachführung der Katasterdokumente bei Gemeindezusammenschlüssen sowie die Übernahme der entsprechenden Kosten;
- d) die ergänzenden Bestimmungen zum Bundesrecht über die Durchführung der amtlichen Vermessung (Ersterhebung, Erneuerung und Nachführung);
- e) die Ausführungsbestimmungen über die Finanzierung der amtlichen Vermessung.

Art. 11 Befugnisse der Gemeinden

¹ Die Gemeinden bestimmen die Namen von Gemeinden, Ortschaften und Strassen sowie die Gebäudenummern nach Strassen; dabei stützen sie sich insbesondere auf die bundesrechtlichen Bestimmungen, auf die Empfehlungen der zuständigen Bundesämter und auf die Gesetzgebung über die Gemeinden.

² Die Befugnisse der Gemeinden bei den Hoheitsgrenzen, beim Auflageverfahren für die Dokumente der amtlichen Vermessung und bei der Mutation von Bauten und Anlagen werden auf dem Verordnungsweg ausführlicher geregelt.

Art. 12 Rekurskommission für die Ersterhebung und Erneuerung –
Einsetzung und Zusammensetzung

¹ Es wird eine kantonale Rekurskommission für die Ersterhebung und Erneuerung eingesetzt, die der für Geoinformation zuständigen Direktion (die Direktion) administrativ zugewiesen ist. Die Kommission muss der Direktion jährlich einen Geschäftsbericht vorlegen.

² Die Kommission hat ihren Sitz beim für Geoinformation zuständigen Amt (das Amt) in Freiburg.

³ Die Kommission setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und vier Beisitzerinnen und Beisitzern, die vom Grossen Rat gewählt werden.

⁴ Die Sekretärin oder der Sekretär und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von der Direktion auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten für eine Amtsperiode von fünf Jahren ernannt.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Sekretärin oder der Sekretär und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen im Besitz eines Lizentiats oder Masters in Rechtswissenschaften sein. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen eidgenössisch patentierte Ingenieur-Geometerinnen oder Ingenieur-Geometer sein.

Art. 13 Rekurskommission für die Ersterhebung und die Erneuerung –
Unabhängigkeit und Aufsicht

¹ Die Kommission ist in der Ausübung ihrer Befugnisse unabhängig.

² Sie untersteht der Aufsicht des Justizrates und erstattet dieser Behörde jährlich Bericht gemäss Justizgesetz.

Art. 14 Rekurskommission für die Ersterhebung und die Erneuerung –
Arbeitsweise

¹ Die Kommission tagt mit der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und zwei Beisitzerinnen und Beisitzern.

² Die Kommission entscheidet als letzte kantonale Instanz.

³ Die Kommission sorgt für die Information der Öffentlichkeit und für die Öffentlichkeit ihrer Urteile. Die Bestimmungen des Justizgesetzes gelten sinngemäss.

⁴ Die Vergütungen für die Kommissionsmitglieder richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates.

Art. 15 Rekurskommission für die Ersterhebung und die Erneuerung – Befugnisse

¹ Die Kommission entscheidet über Beschwerden gegen Einspracheentscheide, die am Ende des öffentlichen Auflageverfahrens für Vermessungswerke der Ersterhebung und Erneuerung und bei der Behebung von Widersprüchen gemäss Artikel 14a der Verordnung des Bundesrats über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 erhoben wurden.

² Geht es bei der Beschwerde jedoch um die Anfechtung eines dinglichen Rechts, so versucht die Kommission lediglich, zwischen den Parteien zu schlichten. Wird keine Einigung erzielt, so verweist sie die Parteien an die Zivilgerichtsbarkeit.

Art. 16 Nomenklaturkommissionen – Einsetzung, Zusammensetzung und Arbeitsweise

¹ Für beide Amtssprachen wird je eine Nomenklaturkommission eingesetzt.

² Jede Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die vom Staatsrat ernannt werden.

³ Die Kommissionen organisieren sich selbstständig. Das Amt führt die beiden Sekretariate und koordiniert ihre Arbeiten. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates.

⁴ Die Vergütungen für die Kommissionsmitglieder richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates.

Art. 17 Nomenklaturkommissionen – Befugnisse

¹ Die Nomenklaturkommissionen haben folgende Befugnisse:

- a) sie überprüfen die sprachliche Übereinstimmung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung bei der Erhebung und der Nachführung und geben dem Amt Empfehlungen ab;
- b) sie legen die Schreibregeln für die geografischen Namen der amtlichen Vermessung fest, die vom Staatsrat genehmigt werden müssen.

3.2 Von den amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometern auszufertigte öffentliche Urkunden

Art. 18 Zuständigkeit

¹ Amtliche Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer sind eidgenössisch patentierte Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer, die befugt sind, gewisse öffentliche Urkunden auszufertigen. Sie müssen über ein kantonales Patent verfügen.

² Das kantonale Patent wird vom Staatsrat unter den folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a) Die patentierte Ingenieur-Geometerin oder der patentierte Ingenieur-Geometer verfügt über ein genügend ausgerüstetes Büro im Kanton, das heisst über das Personal, die Räumlichkeiten, das Mobiliar, die Ausrüstung, eine IT-Infrastruktur und die Software, um die fristgerechte und ordnungsgemässe Bearbeitung aller eingereichten Dokumente, ihre Sicherheit und die reguläre Ausführung der Aufgaben der amtlichen Vermessung zu gewährleisten.
- b) Sie oder er hat Wohnsitz im Kanton.
- c) Sie oder er ist gegen Haftungsansprüche in der Höhe von mindestens einer Million Franken versichert.
- d) Sie oder er steht weder in Konkurs noch besteht gegen sie oder ihn ein definitiver Verlustschein.

³ Das kantonale Patent wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Entscheide über das Patent werden im Amtsblatt des Kantons Freiburg veröffentlicht.

⁵ Als Ausschlussgründe gelten sinngemäss die Gründe nach dem Gesetz über das Notariat.

Art. 19 Geltungsbereich – Allgemein

¹ Die amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer sind zur Ausfertigung öffentlicher Urkunden befugt, wenn diese Folgendes zum Gegenstand haben:

- a) Eigentumsübertragungen von geringer Bedeutung (Art. 23 f.);
- b) Errichtung und Änderung von Dienstbarkeiten (Art. 25);
- c) Beglaubigung von Unterschriften (Art. 27).

² Die Spezialgesetze bleiben vorbehalten.

Art. 20 Geltungsbereich – Eigentumsübertragung von geringer Bedeutung

¹ Eine Eigentumsübertragung ist von geringer Bedeutung im Sinne von Artikel 19, wenn der Gesamtwert der ausgetauschten Flächen für jedes betroffene Grundstück 40'000 Franken nicht übersteigt und die Ausgleichszahlung oder ein allfälliger Kaufpreis weniger als 20'000 Franken beträgt und ihr Zweck darin besteht:

- a) die Grenze den örtlichen Verhältnissen anzupassen und/oder
- b) die Grenze zur Verminderung der Anzahl der Grenzzeichen zu begradigen.

² Bei Austausch von Land müssen die betreffenden Liegenschaften nicht anstossend sein.

³ Die Eigentumsübertragung muss vom Amt genehmigt werden.

⁴ Eigentumsübertragungen von geringer Bedeutung sind von den Handänderungssteuern befreit.

Art. 21 Geltungsbereich – Errichtung oder Änderung von Dienstbarkeiten

¹ Die amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer können Urkunden zur Errichtung oder Änderung einer Dienstbarkeit ausfertigen:

- a) wenn die Errichtung oder Änderung der Dienstbarkeit in Zusammenhang mit einer Eigentumsübertragung steht, die auf einer öffentlichen Urkunde beruht, die von der amtlichen Ingenieur-Geometerin oder vom amtlichen Ingenieur-Geometer ausgestellt wurde;
- b) wenn die Errichtung oder die Änderung der Dienstbarkeit mit der Änderung von Grundstücksgrenzen gemäss einem Grenzmutationsverbal gerechtfertigt ist und diese Änderung nicht auf einer notariellen Urkunde beruhen muss;
- c) wenn die Dienstbarkeit Durchleitungen jeglicher Art und die damit verbundenen Bauwerke zum Gegenstand hat;
- d) wenn die Dienstbarkeit einen Fuss- oder Fahrweg zum Gegenstand hat;
- e) wenn die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer bei einer Mutation von Bauten oder Anlagen feststellen, dass Bauten oder andere Vorrichtungen von einem Grundstück auf ein anderes überragen und eine Dienstbarkeit für einen Überbau von geringer Bedeutung errichtet werden muss;

- f) wenn bei einer Ersterhebung die auf dem neuen Plan dargestellten Objekte nicht mit dem Ausübungsort einer Dienstbarkeit, die sich offenbar auf diese Objekte bezieht, übereinstimmen und der Ausübungsort dieser Dienstbarkeit geändert werden muss.

Art. 22 Grundsätze

¹ Die öffentliche Urkunde ist nur gültig, wenn sie von der amtlichen Ingenieur-Geometerin oder vom amtlichen Ingenieur-Geometer persönlich ausgefertigt wird.

² Wenn sie eine Eigentumsübertragung zum Gegenstand hat, wird sie in der ordentlichen Form ausgefertigt. Sie kann in vereinfachter Form ausgefertigt werden, wenn es um eine Eigentumsübertragung bei einer Ersterhebung der amtlichen Vermessung geht.

³ Die Ausfertigung kann in elektronischer Form erfolgen.

Art. 23 Eigentumsübertragung – Bestandteile der ordentlichen Form

¹ Die in der ordentlichen Form errichtete öffentliche Urkunde besteht aus einem Grenzmutationsverbal und einer Vereinbarung.

² Das Grenzmutationsverbal besteht aus:

- a) dem Mutationsplan und der Mutationstabelle, die in Anwendung der Gesetzgebung des Bundes erstellt werden;
- b) der Grundstücksbeschreibung vor und nach einer Mutation;
- c) dem Bestand der Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vormerkungen und Anmerkungen sowie den Vorschlägen für die Übertragung dieser Angaben;
- d) den allfälligen Anmeldungen zur Löschung oder Änderung dieser Angaben.

³ In der Vereinbarung werden das Datum, die Identität der amtlichen Ingenieur-Geometerin oder des amtlichen Ingenieur-Geometers und der Parteien und gegebenenfalls ihrer Vertreterinnen und Vertreter sowie die betreffenden Grundstücke, der Gegenstand der Vereinbarung, der Preis oder die Ausgleichszahlung und die Zahlungsart angegeben.

⁴ Bei freiwilligen Flurbereinigungen sind der öffentlichen Urkunde zudem allfällige Reglemente über die Verfahrensweise, die Grundsätze für die Schätzung des ausgetauschten Landes und die Kostenverteilung beizulegen.

⁵ Die öffentliche Urkunde wird von den Parteien oder ihren Vertreterinnen und Vertretern unterzeichnet. Die amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer bescheinigen, dass die Vereinbarung in ihrer Anwesenheit abgeschlossen worden ist, und unterzeichnen die Urkunde.

⁶ Die amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer melden die Eintragung der Urkunde ins Grundbuch innerhalb von dreissig Tagen, nachdem alle Voraussetzungen gemäss Artikel 26 dieses Gesetzes, die in ihrer Zuständigkeit liegen, erfüllt sind, an.

Art. 24 Eigentumsübertragungen – Bestandteile der vereinfachten Form

¹ Die in der vereinfachten Form errichteten öffentlichen Urkunden bestehen aus einem Grenzänderungsplan und einer Vereinbarung.

² Die Vereinbarung enthält die Angaben nach Artikel 23 Abs. 3 dieses Gesetzes.

³ Die öffentliche Urkunde wird von den Parteien oder ihren Vertreterinnen und Vertreter unterzeichnet. Die amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer bescheinigen, dass die Vereinbarung in ihrer Anwesenheit abgeschlossen worden ist, und unterzeichnen die Urkunde.

⁴ Die vereinbarten Grenzänderungen können Gegenstand einer Nachführung der Katasterdokumente und des Grundbuches sein, wenn die Eigentümerinnen oder Eigentümer dies verlangen und die Kosten tragen. Gegebenenfalls enthält die öffentliche Urkunde eine ausführliche Beschreibung der vorgenommenen Grenzänderungen.

Art. 25 Dienstbarkeiten

¹ Die öffentliche Urkunde über die Errichtung oder Änderung einer Dienstbarkeit besteht in einer Vereinbarung mit den Angaben nach Artikel 23 Abs. 3 dieses Gesetzes und, soweit nach Artikel 732 Abs. 2 ZGB erforderlich, in einem Plan.

² Der Dienstbarkeitsplan und die Vereinbarung werden von den Parteien oder ihren Vertreterinnen und Vertreter unterzeichnet. Die amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer bescheinigen, dass die Vereinbarung in ihrer Anwesenheit abgeschlossen worden ist, und unterzeichnen die Urkunde.

³ Sobald die Bedingungen für einen Eintrag erfüllt sind, meldet die amtliche Ingenieur-Geometerin oder der amtliche Ingenieur-Geometer innerhalb von dreissig Tagen die Eintragung im Grundbuch an.

Art. 26 Zustimmungen

¹ Sind Zustimmungen im Sinne von Artikel 964 ZGB erforderlich, so sind sie einzuholen:

- a) von der amtlichen Ingenieur-Geometerin oder vom amtlichen Ingenieur-Geometer, wenn die Urkunde in der ordentlichen Form ausgefertigt wird;
- b) vom für die Grundbuchführung zuständigen Amt, wenn die Urkunde in der vereinfachten Form ausgefertigt wird.

² Das für die Grundbuchführung zuständige Amt holt in jedem Fall die Zustimmungen der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger ein und nimmt auch allfällige Pfandverteilungen vor.

Art. 27 Beglaubigung von Unterschriften

¹ Die amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer sind befugt, die Unterschriften auf den Zustimmungen in Zusammenhang mit den von ihnen ausgefertigten Grenzmutationsverbalen und allenfalls damit verbundenen Vollmachten zu beglaubigen.

² Die auf die Beglaubigungen anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes über das Notariat gelten sinngemäss.

3.3 Grenzvereinfachungen und -berichtigungen

Art. 28

¹ Bei Vermessungswerken der Ersterhebung und Erneuerung können die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer, die den Zuschlag für die Arbeiten erhalten haben (die beauftragten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer), unter Vorbehalt des öffentlichen Auflageverfahrens der amtlichen Vermessung Grenzvereinfachungen und -berichtigungen vornehmen, wenn:

- a) die Grenzvereinfachungen und -berichtigungen Teile von Grundstücken betreffen, deren Fläche gleich oder kleiner ist als:
 - 1. 10 m² in der Beitragszone I;
 - 2. 200 m² in den Beitragszonen II und III;
- b) technische Sachzwänge dies erfordern;
- c) die Vereinigung angrenzender Grundstücke, die derselben Eigentümerin oder demselben Eigentümer gehören, sinnvoll scheint und keine Nachteile für die Eigentümerin oder den Eigentümer hat.

² Die Grenzvereinfachungen und -berichtigungen umfassen auch die öffentlichen Sachen und die Hoheitsgrenzen.

3.4 Finanzierung der amtlichen Vermessung

Art. 29 Tarife

¹ Der Staatsrat bestimmt:

- a) die Honorarordnung der patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer für die Verrechnung von Leistungen in der Nachführung der amtlichen Vermessung. Sie stützt sich auf die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK) und des Verbands der Ingenieur-Geometer-Schweiz (IGS);
- b) den Tarif der Gebühren für die Kontrolle der Grenzmutationsverbale und für die Datenaufbewahrung.
- c) den Kostentarif für die Mutation von baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen.

² Die Kosten für die Mutation von baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen berechnen sich nach Baute oder Anlage aufgrund des im Baubewilligungsgesuch angegebenen Werts. Für die Werte innerhalb einer Tranche von 100'000 Franken ist der Betrag gleich. Auf keinen Fall darf der Betrag der Kosten 3 ‰ des Höchstwertes der jeweiligen Tranche überschreiten. Er beträgt höchstens 10'000 Franken pro Baute oder Anlage.

³ Ist der im Baubewilligungsgesuch angegebene Wert offensichtlich falsch, so kann das Amt die Kosten für die Mutation nach Ermessen auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Daten festlegen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer legt zu diesem Zweck alle sachdienlichen Unterlagen vor. Gegebenenfalls kann das Amt die Versicherungspolice bei der Kantonalen Gebäudeversicherung anfordern und die Kosten für die Mutationen auf der Grundlage des Versicherungswertes erheben.

⁴ Für die Mutation von Bauten und Anlagen im Eigentum des Staates werden keine Kosten erhoben.

⁵ Die Mehrwertsteuer wird zu den Kosten hinzugerechnet, die sich aus der Anwendung der Tarife nach Absatz 1 ergeben.

Art. 30 Schuldnerinnen und Schuldner – Ersterhebung

¹ Die Kosten der Ersterhebung gehen nach Abzug des Bundesbeitrags zu gleichen Teilen zu Lasten des Staates, der Gemeinde und der Eigentümerinnen und Eigentümer der im Perimeter gelegenen Grundstücke zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Die Absätze 2-4 dieses Artikels bleiben vorbehalten.

² Ausschliesslich von der Gemeinde übernommen werden:

- a) die Kosten für die Bestimmung der kommunalen öffentlichen Sachen und der dazugehörenden Mobilitätsinfrastrukturanlagen sowie die Kosten für die allfällige Bearbeitung von Vereinbarungen;
- b) die Kosten für die Bestimmung der Strassennamen und der Gebäudenummerierung nach Strassen;

- c) ihr Anteil an den Ersterhebungskosten, die sie als Privateigentümerin zu tragen hat.

³ Jedes Gemeinwesen trägt seine eigenen Verwaltungskosten.

⁴ Beschliesst die Gemeinde aufgrund von besonderen Umständen einen Teil des Eigentümeranteils zu übernehmen, so kann der Staat einen gleich grossen Betrag zahlen.

Art. 31 Schuldnerinnen und Schuldner – Sonstige Kosten

¹ Die Kosten für Erneuerung und periodische Nachführung werden vom Staat übernommen.

² Unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 werden die Kosten der laufenden Nachführung und die Kosten für die Mutation von Bauten und Anlagen von den folgenden Personen übernommen:

- a) für die laufende Nachführung: von der im Grenzmutationsverbal bezeichneten Person;
- b) für die Mutation von Bauten und Anlagen: von der Eigentümerin oder vom Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung.

³ Die Gemeinde übernimmt jedoch die Kosten nach Absatz 2, wenn sich bei einer Erneuerung oder periodischen Nachführung herausstellt, dass die Mutation von Bestandteilen, die nach Erteilung einer Baubewilligung hätten aufgenommen werden sollen, nicht erfolgt ist. Die Gemeinde kann die Kosten, die ihr aufgrund dieser Bestimmung entstehen, auf die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer abwälzen.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Fixpunkte der Kategorie 3 werden ebenfalls von der Gemeinde übernommen. Die patentierte Ingenieur-Geometerin oder der patentierte Ingenieur-Geometer, die oder der mit den Arbeiten beauftragt wurde, muss die Gemeinde im Voraus über die Arbeiten informieren. Die Gemeinde kann die Kosten, die ihr aufgrund dieser Bestimmung entstehen, auf die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer abwälzen.

⁵ Für die Arbeiten der laufenden Nachführung kann die patentierte Ingenieur-Geometerin oder der patentierte Ingenieur-Geometer einen Kostenvorschuss einfordern.

Art. 32 Forderungsbezug

¹ Die Rechnungen sind innerhalb von dreissig Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins geschuldet, dessen Satz demjenigen nach Artikel 207 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern entspricht. Die Inkassokosten gehen ebenfalls zu Lasten der Schuldnerin oder des Schuldners.

² Die Beschwerde schiebt die Fälligkeit der Forderung, jedoch nicht den Lauf des Verzugszinses auf.

³ Die Forderungen werden durch ein gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt (Art. 73 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch).

4 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Art. 33 Erstellung

¹ Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen wird erstellt.

Art. 34 Inhalt des Katasters und Eintragungsmodalitäten

¹ Der Inhalt des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und die Modalitäten für die Eintragung der Daten richten sich nach der Bundesgesetzgebung.

² Zusätzlich zu Beschränkungen, die nach Bundesrecht Gegenstand des Katasters sind, kann der Staatsrat in Anwendung von Artikel 16 Abs. 3 GeoIG zusätzliche eigentümergebundene Geobasisdaten bezeichnen, die zum Bestand des Katasters gehören.

Art. 35 Amtliches Publikationsorgan

¹ Die öffentliche Auflage von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen wird gemäss Spezialgesetzgebung bekannt gemacht. Wenn diese es vorsieht, können die Geodaten und die damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen in digitaler Form im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, auf den das Amtsblatt des Kantons Freiburg verweist, abgerufen werden. Bei Bedarf stellen die betroffenen Gemeinden und Oberämter in ihren Räumlichkeiten die für die Einsichtnahme in das Dossier notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung.

² Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen werden im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen veröffentlicht, sobald sie in Kraft getreten sind.

5 Leitungskataster

Art. 36 Erstellung

¹ Der Leitungskataster gibt die Lage der ober- und unterirdischen Leitungen und entsprechenden Anlagen an. Im Weiteren werden der Inhalt des Katasters und die Eintragungsmodalitäten auf dem Verordnungsweg geregelt.

² Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer sind für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung ihrer Geodaten für den Leitungskataster verantwortlich.

³ Sie übermitteln ihre aktualisierten und qualitätsgeprüften Geodaten für den Leitungskataster unentgeltlich an die entsprechenden zuständigen Stellen des Kantons. Die Daten werden bei jeder Änderung in digitaler Form automatisiert übermittelt.

Art. 37 Informations- und Mitwirkungspflicht

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Leitungen angeschlossenen Grundstücke, die mit der Leitung der Arbeiten beauftragten Planungsbüros und die an der Verlegung der Leitungen beteiligten Unternehmen sind verpflichtet, die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer zu informieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Art. 38 Zugang zum Kataster

¹ Die Daten des Katasters sind öffentlich zugänglich; anders lautende Bestimmungen in der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

² Die für die Verwaltung der Leitungen zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden sowie die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer haben uneingeschränkten Zugang zum Leitungskataster.

6 Verfahren und Rechtsmittel

Art. 39

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide können mit Beschwerde gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

² Die Möglichkeit, bei der beauftragten Ingenieur-Geometerin oder beim beauftragten Ingenieur-Geometer nach dem öffentlichen Auflageverfahren für Ersterhebungen und Erneuerungen eine Einsprache einzureichen, bleibt vorbehalten. Das Einspracheverfahren wird auf dem Verordnungsweg geregelt.

³ Vorbehalten bleiben im Übrigen die folgenden Bestimmungen, die für das Verfahren vor der Rekurskommission für die Ersterhebung und Erneuerung gelten:

- a) Ist die Beschwerde nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so wird sie nicht nur der patentierten Ingenieur-Geometerin oder dem patentierten Ingenieur-Geometer, die oder der für die Ersterhebung oder die Erneuerung zuständig war, zugestellt, sondern ebenfalls den Personen, deren Interessen denjenigen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers entgegenstehen. Den Empfängerinnen und Empfängern wird eine Frist zur Stellungnahme gesetzt.
- b) Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer, die patentierte Ingenieur-Geometerin oder der patentierte Ingenieur-Geometer, die Betroffenen, die zur Stellungnahme aufgefordert worden sind, und allfällige Zeugen werden mindestens 10 Tage vor der Verhandlung mit eingeschriebenem Brief vorgeladen; vorbehalten sind Fälle, in denen die Beschwerde offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist. Die Kommission verhandelt auch in Abwesenheit der Beschwerdeführerinnen und -führer oder betroffener Drittpersonen.
- c) Der Entscheid wird der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, der patentierten Ingenieur-Geometerin oder dem patentierten Ingenieur-Geometer und den Betroffenen, die zur Stellungnahme aufgefordert worden sind, eröffnet. Er wird dem Amt zur Kenntnisnahme zugestellt.

7 Übergangsbestimmungen

Art. 40 Bezug der Kosten für die Mutation von Bauten

¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über die amtliche Vermessung (AVG) gelten weiterhin für den Bezug der Kosten für die Mutationen von Bauten, wenn die Baubewilligung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurde.

Art. 41 Grenzmutationsverbale

¹ Für Verbale, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Amt mit einem Visum versehen wurden, gelten weiterhin die Bestimmungen des AVG.

Art. 42 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen als amtliches Publikationsorgan

¹ Die Einsetzung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen als amtliches Publikationsorgan erfolgt etappenweise.

² Während der Einführungsphase der IT-Tools zur Einsetzung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen als amtliches Publikationsorgan kann das öffentliche Auflageverfahren falls nötig mit provisorischen Lösungen durchgeführt werden.

Art. 43 Einführung des Leitungskatasters

¹ Die betroffenen Organe haben ab Inkrafttreten dieses Gesetzes drei Jahre Zeit für die Einführung des Leitungskatasters.

II.

1.

Der Erlass SGF [150.1](#) (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), vom 23.05.1991) wird wie folgt geändert:

Art. 117 Abs. 1

¹ Folgende Kommissionen beurteilen Beschwerden in den im Gesetz vorgesehenen Fällen:

c) (*geändert*) die Rekurskommission für die Ersterhebung und Erneuerung.

2.

Der Erlass SGF [210.1](#) (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB), vom 10.02.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 30a (*neu*)

Bodenverschiebungen – Bestimmung von Amtes wegen (ZGB 660a)

¹ Bei der Ausführung der Ersterhebungs- oder Erneuerungsarbeiten kann der Staat für die neu zu vermessenden Gemeinden den Perimeter der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen von Amtes wegen festlegen.

² Die Kosten dieser Festlegung sind in den Gesamtkosten der Vermessung der betroffenen Gemeinden inbegriffen.

Art. 31 Abs. 4 (*aufgehoben*)

Bodenverschiebungen – Bestimmung auf Antrag (ZGB 660a) (*Artikelüberschrift geändert*)

⁴ *Aufgehoben*

3.

Der Erlass SGF [214.5.1](#) (Gesetz über das Grundbuch (GBG), vom 28.02.1986) wird wie folgt geändert:

Art. 24 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die Anerkennungen werden von der Grundbuchverwalterin oder vom Grundbuchverwalter durchgeführt. Die beauftragte Ingenieur-Geometerin oder der beauftragte Ingenieur-Geometer und eine vom Gemeinderat delegierte Person sind ebenfalls anwesend.

² Ausnahmsweise und mit dem Einverständnis des Amtes, das für die Geoinformation zuständig ist ¹⁾, kann sich die beauftragte Ingenieur-Geometerin oder der beauftragte Ingenieur-Geometer vertreten lassen.

³ In einfachen Fällen und wenn das eidgenössische Grundbuch ohne vorherige neue Ersterhebung eingeführt wird, kann die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter die beauftragte Ingenieur-Geometerin oder den beauftragten Ingenieur-Geometer und die von der Gemeinde delegierte Person von der Teilnahme an den Anerkennungssitzungen dispensieren.

Art. 27 Abs. 1

¹ Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter hält in der Schlussverfügung insbesondere fest, dass:

- c) (geändert) die beauftragte Ingenieur-Geometerin oder der beauftragte Ingenieur-Geometer auf den Vermessungsdokumenten alle Änderungen nachgeführt hat, die während den Anerkennungen vorgenommen wurden, und

Art. 37 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Kosten für die Anlegung des eidgenössischen Grundbuches werden vom Staat übernommen. Ausgenommen sind die Kosten für

- d) (geändert) die Anwesenheit der beauftragten Ingenieur-Geometerin oder des beauftragten Ingenieur-Geometers an den Anerkennungssitzungen für die Anlegung des eidgenössischen Grundbuches im Zusammenhang mit der neuen Ersterhebung; diese sind in der Kostenverteilung gemäss Gesetzgebung über die amtliche Vermessung inbegriffen.

Art. 59a Abs. 2

² Nicht veröffentlicht werden, nebst den Erwerbsgeschäften aus Erbschaften:

¹⁾ Heute: Amt für Geoinformation.

- b) (*geändert*) der Erwerb von Liegenschaften, der von der amtlichen Ingenieur-Geometerin oder vom amtlichen Ingenieur-Geometer beziehungsweise von der Grundbuchverwalterin oder vom Grundbuchverwalter beurkundet wird;

Art. 64 Abs. 2 (*geändert*)

² Werden durch Urkunden Liegenschaften abgeändert, geteilt oder vereinigt oder wird ein selbständiges und dauerndes Baurecht auf einem Grundstück aufgenommen oder abgeändert, so ist der für das Amt bestimmten Ausfertigung ein Grenzmutationsverbal beizulegen; dieses muss gemäss der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung erstellt werden.

Art. 67 Abs. 1

¹ Die Beschwerde führende Person kann selbst Beschwerde einreichen oder sich vertreten lassen von:

- b) (*geändert*) einer amtlichen Ingenieur-Geometerin oder einem amtlichen Ingenieur-Geometer, wenn diese oder dieser eine für unzulässig erklärte oder abgewiesene Urkunde ausgefertigt hat.

4.

Der Erlass SGF [262.1](#) (Gesetz über die Beglaubigung von Unterschriften, vom 17.11.2005) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Beglaubigungen von Unterschriften auf Privaturkunden werden gemäss Notariatsgesetz durch die Notare erteilt. Die Zuständigkeit der amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer für die Beglaubigung bestimmter Unterschriften unter den Bedingungen und in den Fällen, die das Gesetz über Geoinformation vorsieht, bleibt vorbehalten.

5.

Der Erlass SGF [635.1.1](#) (Gesetz über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern (HGStG), vom 01.05.1996) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

¹ Von den Handänderungssteuern befreit sind:

- 1) (*geändert*) Grundstücksübertragungen im Zusammenhang mit Bodenverbesserungen, die vom gemäss Gesetzgebung für die Bodenverbesserungen zuständigen Amt ²⁾ visitiert wurden, und Eigentumsübertragungen für Grenzvereinfachungen oder -berichtigungen gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom ... über Geoinformation;

6.

Der Erlass SGF [710.1](#) (Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG), vom 02.12.2008) wird wie folgt geändert:

Abschnittsüberschrift nach Art. 104 (*geändert*)

2.6 Baulandumlegung und Grenzänderung

Art. 105 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

¹ Mit der Baulandumlegung und der Grenzänderung soll die bestehende Parzellenordnung so auf den Ortsplan abgestimmt werden, dass sich die Grundstücke in Lage, Form und Grösse für eine recht- und zweckmässige bauliche Nutzung eignen.

³ Die für die Baulandumlegung oder Grenzänderung erforderlichen Grundstücksübertragungen sind von den Handänderungssteuern befreit.

Art. 106 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

Freiwillige Parzellenumlegung und Grenzänderung (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Mehrere Grundeigentümerinnen und -eigentümer können schriftlich vereinbaren, eine Parzellenumlegung oder eine Grenzänderung vorzunehmen. Sie bezeichnen eine patentierte Ingenieur-Geometerin bzw. einen patentierten Ingenieur-Geometer und, wenn nötig, die Unternehmensdirektion sowie Fachpersonen.

² Die amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer können die öffentlichen Urkunden über die Eigentumsübertragung in den Formen gemäss der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung ausfertigen.

³ Die amtlichen Ingenieur-Geometerinnen oder Ingenieur-Geometer unterbreiten diese Urkunden der Direktion zur Genehmigung, bevor sie sie zur Eintragung anmelden.

²⁾ Heute: Grangeneuve oder Amt für Wald und Natur.

Art. 109 Abs. 2 (geändert)

² Am Ende des Auflageverfahrens über den neuen Besitzstand und die Dienstbarkeiten nimmt die patentierte Ingenieur-Geometerin oder der patentierte Ingenieur-Geometer die Vermessungsarbeiten vor und erstellt die Handänderungsakten, die den Übergangskataster bilden. Dieser muss nach der öffentlichen Auflage dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 111 Abs. 1 (geändert)

Angeordnete Grenzänderung (Artikelüberschrift geändert)

¹ Kommt für eine Grenzänderung, welche die Grundeigentümerschaft oder der Gemeinderat beantragt hat, keine Einigung zustande, so beauftragt der Gemeinderat eine Schätzungskommission von drei Mitgliedern und eine patentierte Ingenieur-Geometerin oder einen patentierten Ingenieur-Geometer mit der Ausarbeitung eines Grenzänderungsplans, welcher der Eigentümerschaft unterbreitet wird.

Art. 166 Abs. 2 (geändert)

² Dieser Bescheinigung ist eine Erklärung einer patentierten Ingenieur-Geometerin bzw. eines patentierten Ingenieur-Geometers beizufügen, in der bestätigt wird, dass das Bauwerk gemäss Situationsplan erstellt und die Vermarkung sowie gegebenenfalls die Vermessungsfixpunkte wiederhergestellt worden sind.

7.

Der Erlass SGF [780.1](#) (Mobilitätsgesetz (MobG), vom 05.11.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 88 Abs. 1 (geändert)

¹ Um die freie Verfügung über den benötigten Boden für den Bau einer Mobilitätsinfrastruktur zu sichern, kann die Direktion beziehungsweise die Gemeinde nach positiver Stellungnahme der Direktion Planungszonen erlassen.

Art. 89 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Festlegung der Planungszonen wird von der Direktion im Amtsblatt des Kantons Freiburg veröffentlicht. Die Planungszonen können im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen eingesehen werden. Die betroffenen Grundstückseigentümerischaften werden mit separatem Schreiben benachrichtigt.

² Wer von den Planungszonen betroffen ist, kann während der öffentlichen Auflage bei der Behörde, welche die Planungszonen erlassen hat, Einsprache erheben.

Art. 90 Abs. 3 (neu)

³ Hinfallige Planungszonen werden aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen entfernt.

Art. 108 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für den freihändigen Landerwerb erforderlichen öffentlichen Urkunden können von der amtlichen Ingenieur-Geometerin oder vom amtlichen Ingenieur-Geometer in der Form gemäss der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung ausgefertigt werden, wenn die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sind:

... (Aufzählung unverändert)

Art. 109 Abs. 3 (geändert)

³ Die Anmerkung wird von der Grundbuchverwalterin oder vom Grundbuchverwalter von Amtes wegen zum Zeitpunkt des von der amtlichen Ingenieur-Geometerin oder vom amtlichen Ingenieur-Geometer beantragten Eigentumsübergangs gelöscht.

8.

Der Erlass SGF [812.1](#) (Gewässergesetz (GewG), vom 18.12.2009) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Jede Gemeinde erstellt für ihr Gebiet – in Übereinstimmung mit dem Richtplan des Einzugsgebiets – einen generellen Entwässerungsplan (Art. 5 GSchV). Sie sorgt dafür, dass dieser auf den Ortsplan abgestimmt ist. Sie leitet zudem die Daten des GEP an die zuständige Dienststelle weiter.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Das Genehmigungsverfahren für die Zonennutzungspläne und deren Reglemente gilt sinngemäss für den Plan und das Reglement der Grundwasserschutzzonen, mit Ausnahme der öffentlichen Auflage, während der die Pläne und Reglemente der Grundwasserschutzzonen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen eingesehen werden können.

² Nach Abschluss des Verfahrens werden die Grundwasserschutzzonen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen publiziert und zur Information in den Zonennutzungsplan übertragen.

Art. 20 Abs. 2 (geändert)

² Das Genehmigungsverfahren für die kantonalen Nutzungspläne nach Artikel 22 RPBG gilt sinngemäss für die Grundwasserschutzzonen. Folgende Bestimmungen bleiben vorbehalten:

- a) *(neu)* die Pläne und Reglemente der Grundwasserschutzareale können im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen eingesehen werden;
- b) *(neu)* nach Abschluss des Verfahrens werden die Grundwasserschutzareale im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen publiziert.

Art. 23 Abs. 1

¹ Revitalisieren heisst im Besondern:

- d) *(geändert)* Wo immer es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, werden die Ufer so umgestaltet, dass sie ihre natürlichen Funktionen wieder erfüllen können; dabei wird der Gewässerraum berücksichtigt.

Art. 25 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*, **Abs. 4** *(geändert)*, **Abs. 5** *(geändert)*, **Abs. 6** *(geändert)*, **Abs. 7** *(geändert)*

Gewässerraum *(Artikelüberschrift geändert)*

¹ Der Gewässerraum dient dem Schutz vor Hochwasser und der Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers. Er wird vom Staat festgelegt.

² Ist der Gewässerraum nicht festgelegt, so wird er von der zuständigen Dienststelle fallweise für die ihr unterbreiteten Projekte bestimmt. Wird er nicht festgelegt, so beträgt er 20 Meter ab dem mittleren Hochwasserstand.

³ Bauten müssen einen Mindestabstand von 4 Metern zur Grenzlinie des Gewässerraums einhalten.

⁴ Der Gewässerraum wird über den Zonennutzungsplan als Schutzzone definiert. Andernfalls ist er Gegenstand einer besonderen Schutzmassnahme. Es gilt das Genehmigungsverfahren für die Zonennutzungspläne und deren Reglemente.

⁵ Innerhalb des Gewässerraums sind weder Materiallagerungen noch Änderungen des natürlichen Geländes zulässig.

⁶ Wanderwege und Zufahrten für die Landwirtschaft sind innerhalb des Gewässerraums zulässig.

⁷ Zwischen der Grenzlinie des Gewässerraums und dem Bauabstand sind leichte Umgebungsarbeiten erlaubt, sofern der Durchgang nicht behindert wird.

Art. 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Die öffentlichen Urkunden über Eigentumsübertragungen, die für Wasserbauarbeiten an Fließgewässern nötig sind, können von der amtlichen Ingenieur-Geometerin oder vom amtlichen Ingenieur-Geometer in der von der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung vorgesehenen Form angefertigt werden.

9.

Der Erlass SGF [917.1](#) (Gesetz über die Bodenverbesserungen (BVG), vom 30.05.1990) wird wie folgt geändert:

Art. 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Befindet sich nur ein Teil eines Grundstückes innerhalb des endgültigen Perimeters, so ist der patentierte Ingenieur-Geometer befugt, von Amtes wegen und ohne Unterschrift des Eigentümers ein Teilungsverbal zu erstellen. Er meldet dessen Eintragung im Grundbuch an.

Art. 84 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die technische Leitung wird durch einen patentierten Ingenieur-Geometer wahrgenommen. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Direktion.

² Der patentierte Ingenieur-Geometer versieht das Sekretariat der Schätzungskommission.

Art. 91 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

¹ Der patentierte Ingenieur-Geometer erstellt auf der Grundlage der in Kraft stehenden Pläne und Kataster das den alten Zustand des Eigentums betreffende Dokument. Dieses Dokument führt die Grundpfandrechte nicht auf.

² Der patentierte Ingenieur-Geometer prüft die für die Güterzusammenlegung notwendigen Katasterelemente, namentlich die Grundstückflächen. Nötigenfalls berichtigt er sie.

⁴ Mit Ausnahme der Grundpfandrechte teilt der Grundbuchverwalter sämtliche Operationen mit, die zwischen dem Eintrag der Anmerkung «Bodenverbesserung» und der Inkraftsetzung des Übergangsregisters im Grundbuch vorgenommen wurden. Der patentierte Ingenieur-Geometer hält die Dokumente der Güterzusammenlegung auf dem neuesten Stand.

Art. 92 Abs. 1 (geändert)

¹ Ist die Geltendmachung eines nicht eingetragenen Rechtes nicht offensichtlich unbegründet, so lädt der Grundbuchverwalter, im Einvernehmen mit dem patentierten Ingenieur-Geometer, den Eigentümer des angeblich belasteten Grundstückes und, wenn notwendig, die übrigen Betroffenen vor und ersucht um ihre Zustimmung zur Eintragung dieses Rechts

Art. 116 Abs. 2 (geändert)

² Der Übergangskataster wird vom amtlichen Ingenieur-Geometer erstellt und umfasst:

... (Aufzählung unverändert)

Art. 135 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die technischen Arbeiten sind einem patentierten Ingenieur-Geometer und einem Forstingenieur anzuvertrauen. Sie werden, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Direktion, von der Generalversammlung ernannt.

² In der Regel übernimmt der patentierte Ingenieur-Geometer die technische Leitung.

Art. 146 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Eintragung im Grundbuch erfolgt auf der Grundlage des Begründungsvertrages und des Grenzmutationsverbals oder des Übergangskatasters, nach der Genehmigung des neuen Zustandes durch den Staatsrat.

Art. 148 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Falle einer freiwilligen Flurbereinigung bestimmt die Vereinbarung genau die in das Projekt einbezogenen Grundstücke, den mit den Operationen beauftragten amtlichen Ingenieur-Geometer und die Kostenverteilung.

Art. 149 Abs. 1 (geändert)

Öffentliche Urkunden – amtlicher Ingenieur-Geometer (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Der amtliche Ingenieur-Geometer fertigt die öffentliche Urkunde für die im Artikel 147 Bst. a und b vorgesehenen Operationen aus, unter Vorbehalt der Genehmigung des zuständigen Amtes und in den gemäss der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung vorgeschriebenen Formen.

III.

1.

Der Erlass SGF [214.6.1](#) (Gesetz über die amtliche Vermessung (AVG), vom 07.11.2003) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass SGF [214.7.1](#) (Gesetz über Geoinformation (kGeoIG), vom 08.11.2012) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.